

Einwohnergemeinde Beatenberg



Organisations- reglement

vom 7. Juni 2013

inkl. Änderungen vom
3. Juni 2016
13. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 FINANZHAUSHALT	3
3 DIE GEMEINDEORGANE	5
3.1 Die Stimmberechtigten	5
3.1.1 Die Urngemeinde	6
3.1.2 Die Gemeindeversammlung	7
3.2 Gemeinderat und ständige Kommissionen	10
3.2.1 Allgemeine Bestimmungen	10
3.2.2 Der Gemeinderat	12
3.2.3 Die Kommissionen	12
3.3 Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz	13
3.4 Das Gemeindepersonal	13
4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Anhang I	16

ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

1 Allgemeine Bestimmungen

Gebiet	Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Beatenberg umfasst das ihr verfassungsgemäss zugeteilte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.
Aufgaben	² Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.
Wasserbaupflicht	³ Die Wasserbaupflicht für alle auf dem Gemeindegebiet fliessenden Gewässer gemäss Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989 obliegt der Schwellenkorporation Beatenberg.
Gemeindepräsidium	Art. 2 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde nach aussen und stellt die Information gegen innen und aussen sicher.
	Art. 3 ¹ Gemeinderat, Kommissionen und Verwaltung der Einwohnergemeinde Beatenberg orientieren sich im Rahmen der verfügbaren Mittel an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung. ² Sie erfüllen ihren Auftrag wirtschaftlich, indem sich die politischen und die ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren.
Aufsicht	Art. 4 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter a) wachen über die allgemeine Planung; b) überwachen die Ausführung der Beschlüsse; c) sorgen für die Einhaltung der gesetzten Fristen.

2 Finanzhaushalt

Finanzierung, Folgekosten	Art. 5 Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit zu orientieren.
Finanzplan	Art. 6 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der Gemeinde für die nächsten 4 bis 6 Jahre. ² Der Gemeinderat passt den Finanzplan jährlich den neuen Verhältnissen an. ³ Er informiert die Stimmberechtigten regelmässig über die wichtigsten Erkenntnisse.

Finanzkompetenzen Stimmberechtigte	<p>Art. 7¹</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten haben die folgenden Finanzkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) neue Ausgaben von über Fr. 100'000.-;b) wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 10'000.-;c) Die Versammlung kann Rahmenkredite beschliessen. Sie regelt Höhe, Zweck und Befugnis zur Aufteilung in einzelne Objektkredite.
Finanzkompetenzen Gemeinderat	<p>² Der Gemeinderat hat die folgenden Finanzkompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none">a) neue Ausgaben bis Fr. 100'000.-;b) wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-.c) gebundene Ausgaben. <p>³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Ausgabenzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.</p>
Repräsentationskredit	<p>⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen Repräsentationskredit von Fr. 10'000.- im Jahr. Er stellt den Kredit im Budget ein.</p>
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p>Art. 8²</p> <p>Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;b) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;c) Finanzanlagen in Immobilien;d) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;e) Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanzanlagen darstellen;f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert;g) Von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, soweit es den Gemeindeanteil von Beatenberg betrifft.
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p>Art. 9</p> <p>¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.</p> <p>² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.</p> <p>³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.</p>
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 10</p> <p>¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.</p> <p>² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.</p>

¹ geändert am 3. Juni 2016

² geändert am 3. Juni 2016

c) Sorgfaltspflicht

Art. 11

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

3 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 12

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Stimmberechtigten, handelnd an der Urne und an der Gemeindeversammlung;
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d) das Rechnungsprüfungsorgan;
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

3.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 13

¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Initiative

Art. 14

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- b) innert der Frist nach Art. 15 eingereicht ist;
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
- e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
- f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 15

¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit	Art. 16 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 14 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 17 Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.
Petition	Art. 18 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Gemeinde zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3.1.1 Die Urnengemeinde

Begriff	Art. 19 Die Urnengemeinde wird gebildet durch diejenigen Stimmberechtigten, die sich an einer Urnenwahl beteiligen. Als Ausweis über die Berechtigung zur Teilnahme an einer Urnengemeinde gilt die auf den Namen lautende Ausweiskarte. Sie ist der Auszug aus dem Stimmregister, welches für den Nachweis des Stimmrechtes allein massgebend ist.
Urnenwahlen	Art. 20³ ¹ Durch die Urnengemeinde werden gewählt: a) Nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (Proporz) auf die Dauer von vier Jahren. - 6 Mitglieder des Gemeinderates b) Nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl (Majorz) auf die Dauer von vier Jahren. - Gemeinde- und Gemeinderatspräsident/in in einer Person.
Urnenabstimmungen	² Durch die Urnengemeinde wird abgestimmt: Die Einleitung des Verfahrens sowie die Stellungnahme über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Gemeinde im Sinn von Art. 23 Abs. 1 Bst. e und f GG.
Anordnung	Art. 21 ¹ Die Urnenwahlen finden statt: a) Ordentlicherweise: im November/Dezember für die periodischen Wahlen der Gemeindebehörden; b) Ausserordentlicherweise: nach Bedürfnis. ² Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so findet er in der Regel 3 Wochen später statt. Er gilt als Fortsetzung der ersten Wahlverhandlung. Art. 22 Der Gemeinderat hat die Urnengemeinde in gleicher Weise wie die Gemeindeversammlung bekanntzumachen.

³ geändert am 3. Juni 2016

3.1.2 Die Gemeindeversammlung

Versammlung	<p>Art. 23⁴</p> <p>¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">a) im ersten Halbjahr, um über die Jahresrechnung zu beschliessen;b) im zweiten Halbjahr, um über Budget und Abgaben zu beschliessen;c) innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.</p>
Einberufung	<p>Art. 24</p> <p>Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Behandeln der Geschäfte	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 26</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>
Sachgeschäfte	<p>Art. 27⁵</p> <p>¹ Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a) neue Ausgaben gem. Art. 7 Abs. 1;b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern. Den Satz der fakultativen Gemeindesteuern, soweit nicht bereits in einem anderen Gemeindeerlass ein anderes Organ dafür vorgesehen ist;c) die Jahresrechnung;d) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden. <p>² Die Versammlung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die externe Revisionsstelle jeweils für die Dauer von 4 Jahren.
Gebühren	<p>Art. 28</p> <p>¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.</p> <p>² Das Reglement muss</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Gegenstand der Abgabe;b) die Pflichtigen;c) die Grundzüge der Abgabenbemessung festhalten.

⁴ geändert am 3. Juni 2016

⁵ geändert am 3. Juni 2016

Versammlungsleitung

Art. 29

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Über nicht geregelte Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler, Rüge

Art. 30

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

Art. 31

Die Präsidentin oder der Präsident

- a) eröffnet die Versammlung;
- b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;
- c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;
- d) veranlasst die Wahl der Stimmzähler/innen;
- e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen;
- f) gibt die Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Medien

Art. 32

¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien und die Stimmberechtigten dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 33

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Beratung

Art. 34

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellt.

² Die Stimmberechtigten haben sich sachlich und möglichst kurz zum Verhandlungsgegenstand zu äussern. Missachten sie diese Vorschrift, so hat ihnen der Vorsitzende nach fruchtloser Mahnung das Wort zu entziehen.

³ Ein Stimmberechtigter soll in der Regel in der gleichen Angelegenheit nur zweimal das Wort erhalten. Den Berichterstatern der vorberatenden Behörden ist das Wort unbeschränkt zu erteilen.

⁴ Bei ernstlichen Störungen kann der Vorsitzende die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratung eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Versammlung aufheben.

Schluss der Beratung

Art. 35

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
- b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und;
- c) wenn es um Initiativen geht, die Initianten das Wort.

Abstimmung

Art. 36

Die Präsidentin oder der Präsident

- a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;
- b) erläutert das Abstimmungsverfahren;

Abstimmungsverfahren

Art. 37

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- a) unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- e) lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln;
- f) stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.

Bereinigungsverfahren

Art. 38

¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen:
„Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, so stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 zwei Anträge einander solange gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form der Abstimmung

Art. 39

¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 40

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Sachgeschäften gibt er oder sie bei Stimmgleichheit zudem den Stichentscheid.

Protokoll

Art. 41

Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung;

- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers;
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten;
- d) Reihenfolge der Traktanden;
- e) Anträge;
- f) Zusammenfassung der Beratung;
- g) angewandte Abstimmungsverfahren;
- h) Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse;
- i) Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes;
- j) Unterschriften.

Genehmigung

Art. 42

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll dem Gemeinderat an seiner ersten Sitzung nach der Versammlung vor. Anschliessend legt sie/er das Protokoll unverzüglich während 30 Tagen öffentlich auf. Die Auflage ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

² Während der Auflage kann schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

3.2 Gemeinderat und ständige Kommissionen

3.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Wählbarkeit

Art. 43⁶

Wählbar sind:

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium des Gemeinderates sowie der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis unter Vorbehalt von Absatz 2 die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

² In Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

Amtsdauer

Art. 44

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderats sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Amtszeitbeschränkung

Art. 45

¹ Die Amtszeit für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, die Mitglieder des Gemeinderats und der ständigen Kommissionen ist auf zwei Amtsdauern in dieser Behörde beschränkt.

² Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten wird die Zeit als Mitglied des Gemeinderats nicht angerechnet.

³ Unvollständige Amtsdauern werden nicht angerechnet.

⁶ geändert am 13. Juni 2021

⁴ Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl in dasselbe Organ erst nach zwei Jahren möglich.

Mandate

Art. 46

¹ Wer als Mitglied des Gemeinderats oder einer Kommission ein Abgeordneten- oder Delegiertenmandat übernimmt, hat es bei seinem Rücktritt auch diesem Organ wieder zur Verfügung zu stellen. Wenn es im besonderen Interesse der Gemeinde liegt, kann der Gemeinderat ein Mandat für eine bestimmte Zeit über den Rücktrittstermin verlängern.

² Der Gemeinderat beschliesst über Stimmanweisungen an die Delegierten. Pro Organisation vertritt jeweils 1 Delegierter die Interessen der Gemeinde.

Unvereinbarkeit

Art. 47

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Im Übrigen gelten für die Unvereinbarkeit und den Verwandtenschluss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Ausstand

Art. 48

Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 49

¹ Mitglieder von Gemeinderat und Kommissionen sowie in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehende Personen haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen.

² Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach geboten ist.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus Gemeinderat oder Kommission oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Sekretär/in

Art. 50

Die Sekretärin oder der Sekretär hat an den Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen, der sie oder er nicht als Mitglied angehört, beratende Stimme und Antragsrecht.

Protokoll

Art. 51

Die Protokolle von Gemeinderat und Kommissionen sind nicht öffentlich.

Verantwortlichkeit

Art. 52

¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Sie gelten für Gemeinderat, ständige und nichtständige Kommissionen und Gemeindepersonal.

² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für ständige und nichtständige Kommissionen und Gemeindepersonal.

³ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der Betroffene anzuhören. Das Recht der Akteneinsicht ist ihm zu gewähren. Er kann Beweisanträge stellen und sich zur Sache äussern.

3.2.2 Der Gemeinderat

Gemeinderat	Art. 53 ¹ Der Gemeinderat besteht mit Präsidentin oder Präsident aus 7 Mitgliedern.
Führung der Gemeinde	² Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er bestimmt die strategischen Ziele und plant deren nachhaltige Entwicklung anhand von Legislatur- und Jahreszielen, welche jährlich überprüft und anschliessend veröffentlicht werden. Er koordiniert die Geschäfte.
Befugnisse	³ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
Stellenplan	⁴ Der Gemeinderat beschliesst den Stellenplan für die Verwaltungsorganisation (ohne Lehrpersonen).
Beschlüsse	⁵ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Geheime Abstimmung	⁶ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Verordnung	Art. 54 Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) den Gemeinderat: - Aufgaben und Organisation im Allgemeinen - Einberufung und Verfahren der Sitzungen - Ressorts b) die Kommissionen, c) die Verwaltungsorganisation, d) die Zuständigkeiten in Personalfragen, e) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr: - Allgemeines - Unterschriftsberechtigung - Eingehen von Verpflichtungen - Anweisung zur Zahlung - Erlass von Verfügungen - Berichtswesen
Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsident oder -präsidentin	Art. 55 Der/Die Vizegemeinde- und Vizegemeinderatspräsident oder –präsidentin wird vom Gemeinderat an seiner ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode aus der Ratsmitte gewählt.

3.2.3 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 56 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt. ² Die Mitglieder dieser Kommissionen werden vom neu gewählten Gemeinderat auf Vorschlag der politischen Organisationen gewählt. ³ Die Kommissionsmitglieder werden in erster Linie nach fachlicher und sachlicher Kompetenz ausgewählt. Die parteipolitische Zusammensetzung der Kommissionen entspricht nach Möglichkeit und soweit zweckmässig dem Ergebnis der vorausgegangenen Gemeinderatswahlen. Die Ressortleiterin oder der Ressortleiter zählt nicht mit. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Minderheitenschutz.
-----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

⁴ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 57

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

3.3 Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Grundsatz

Art. 58

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Sie wird nach Art. 27 Abs. 2 Bst. a für 4 Jahre beauftragt und unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung.

² Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzung und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

⁴ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁵ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

⁶ Über die Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

⁷ Jedermann kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung seiner Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁸ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und Informationsgesetzgebung.

⁹ Einzelauskünfte gestützt auf die Datenschutz- und Informationsgesetzgebung erteilt die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter.

3.4 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 59

¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

² Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten der Lehrkräfte und anderer Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung oder in der Schuladministration wahrnehmen, sind kantonal geregelt (Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte).

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 60

¹ Die nachstehenden ständigen Kommissionen werden auf den 31. Dezember 2013 aufgelöst und die Amtsdauer der Mitglieder vorzeitig auf diesen Zeitpunkt hin beendet:

- a) Kommission für Infrastruktur und Betriebe
- b) Kommission für Soziales
- c) Schulkommission

² Die nachstehenden neuen ständigen Kommissionen werden auf den 1. Januar 2014 eingesetzt:

- a) Tiefbaukommission
- b) Kommission für Ver- und Entsorgung

³ Der Gemeinderat wählt auf den 1. Januar 2014 die Mitglieder der neuen Kommissionen für die restliche Amtsdauer bis 31. Dezember 2014.

⁴ Zur Berechnung der Amtszeitbeschränkung fallen die bis am 31. Dezember 2014 geleisteten Amtsdauern in ständigen Kommissionen ausser Betracht.

Inkrafttreten

Art. 61

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die Bestimmungen zur Amtszeitbeschränkung für ständige Kommissionen gemäss Art. 45 und zur Sicherheitskommission im Anhang I treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

³ Es hebt das Organisationsreglement vom 19. Juni 1998 und weitere widersprechende Vorschriften auf. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Sicherheitskommission in Anhang I, welche erst am 31. Dezember 2014 aufgehoben werden.

⁴ Die Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bleibt vorbehalten.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin

Christian Grossniklaus

Sonja Fuss

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17. Juli 2013

Monique Schürch, Fürsprecherin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 8. Mai 2013 bis 7. Juni 2013 in der Gemeindeschreiberei Beatenberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Interlaken vom 2. und 10. Mai 2013 bekannt.

Beatenberg, 12. Juli 2013

Die Gemeindeschreiberin

Sonja Fuss

Anhang I

Ständige Kommissionen gemäss Art. 56 Organisationsreglement

Sicherheitskommission

(mit Entscheidbefugnis)

Mitgliederzahl (inkl. Präsident/in)

7

Präsident/in und Mitglied von
Amtes wegen

Ressortverantwortliche/r des Gemeinderates

Übergeordnete Stellen

Gemeinderat

Aufgaben

- gemäss Gemeindepolizei-, Parkplatzbewirtschaftungs- und Bestattungsreglement
- Koordination aller Bereiche der Gemeindepolizei inkl. Signalisation

Finanzielle Befugnisse⁷

Verwendung verfügbarer Budgetkredite ab Fr. 25'000.- im Einzelfall. Bei Arbeitsvergebungen sind die Weisungen für öffentliches Beschaffungswesen des Gemeinderates zu berücksichtigen.

Sekretariat

Gemeindeverwaltung

Unterschrift

Präsident/in und Sekretär/in

⁷ geändert am 3. Juni 2016

Tiefbaukommission

(mit Entscheidbefugnis)

Mitgliederzahl (inkl. Präsident/in)	7
Präsident/in und Mitglied von Amtes wegen	Ressortverantwortliche/r des Gemeinderates
Fachperson	Leiter/in Werkgruppe nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Aufgaben	Planung des Unterhalts und Ausbaus: <ul style="list-style-type: none">• Strassen, Wanderwege, Parkplätze (ohne Bewirtschaftung)• Grünanlagen• Friedhof (ohne Bestattung)
Finanzielle Befugnisse ⁸	Verwendung verfügbarer Budgetkredite ab Fr. 25'000.- im Einzelfall. Bei Arbeitsvergebungen sind die Weisungen für öffentliches Beschaffungswesen des Gemeinderates zu berücksichtigen.
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Unterschrift	Präsident/in und Sekretär/in

⁸ geändert am 3. Juni 2016

Kommission Ver- und Entsorgung

(mit Entscheidbefugnis)

Mitgliederzahl (inkl. Präsident/in)

7

Fachperson

Leiter/in Werkgruppe nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Sofern erforderlich nimmt die/der Brunnenmeister/in oder die/der ARA-Wärter/in zusätzlich an den Sitzungen teil.

Präsident/in und Mitglied von Amtes wegen

Ressortverantwortliche/r des Gemeinderates

Übergeordnete Stellen

Gemeinderat

Aufgaben

Planung des Unterhalts und Ausbaus:

- Wasserversorgung
- Elektrizitätsversorgung (BKW)
- Abwasserentsorgung
- Abfallentsorgung

Finanzielle Befugnisse⁹

Verwendung verfügbarer Budgetkredite ab Fr. 25'000.- im Einzelfall. Bei Arbeitsvergebungen sind die Weisungen für öffentliches Beschaffungswesen des Gemeinderates zu berücksichtigen.

Sekretariat

Gemeindeverwaltung

Unterschrift

Präsident/in und Sekretär/in

⁹ geändert am 3. Juni 2016